

## Anlage 3.2

**Von:**  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. Februar 2013 19:50  
**An:** Röthling, Bernd  
**Betreff:** Planung Innentadt-dreieck

Sehr geehrter Herr Roethling,

wie ich erfahren habe, soll die aktuelle Planung für das Innentadt-dreieck Telegrafenstr.äÙe, Kölner Str.äÙe, Carl-Leverkus-Str.äÙe eine durchgehende 4-geschossige Bebauung der Kölner Str.äÙe ermöglichen.  
Ich bin Mitglied des Wermelskirchener Geschichtsvereins und seit vier Jahren in Wermelskirchen als Stadtführerin tätig. Das Innentadt-dreieck ist Kerngebiet für unsere historischen und auch verschiedene Themen-Stadtführungen. Noch finden wir eine gemischte Bebauung vor mit kleineren, älteren z. T. verschieferten Fachwerkhäusern, die an das ehemalige Dorf Wermelskirchen erinnern und z. T. jetzt schon 4-geschossigen Stadtvillen aus Wermelskirchens Gründerzeit. Diese besondere Mischung macht den Charme unserer Innenstadt aus. Die große Bandbreite der jeweiligen Bauzeit von Ende des 18. Jahrhunderts bis Anfang des 20. Jahrhunderts bietet (von einigen "Bausünden" abgesehen) für unsere Stadtführungen noch vielfältiges "Anschauungsmaterial". Die wenigsten Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Der Gedanke, dass alle kleineren Gebäude abgerissen und durch 4-geschossige Neubauten analog zu dem in der oberen Remscheider Str. ersetzt werden, erfüllt mich mit Schrecken. Stadtführungen werden uninteressant und die Verbundenheit der Bewohner mit "ihrem" Wermelskirchen geht verloren. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass eine entsprechend umgestaltete Innenstadt touristisch interessant wäre.

Andere Städte zeigen größeres Interesse an der Bewahrung von relevanten Teilen ihres Stadtbildes. So hat z. B. Wuppertal von § 86 Bauordnung NRW Gebrauch gemacht und für einige Stadtgebiete eine Gestaltungssatzung erlassen. Darüberhinaus wurden für besonders schützenswerte Straßenzüge und Siedlungen Erhaltungssatzungen beschlossen. In der Begründung heißt es:

Die städtebauliche Gestalt eines solchen Wohngebietes kann in Ihrer Eigenständigkeit im Rahmen einer Erhaltungssatzung gemäß §§ 172 ff BauGB gesichert werden. Daher können Bauvorhaben eingeschränkt oder verhindert werden, die bauplanungsrechtlich zulässig sind, jedoch als Fremdkörper den Zielen der Erhaltungssatzung widersprechen.

Ich wünsche mir ein vergleichbares Vorgehen auch für Wermelskirchen und bin überzeugt, dass viele Menschen in Wermelskirchen daran großen Anteil nehmen würden. Dies zeigt schon allein das große Interesse an einem Lichtbild-Vortrag des Geschichtsvereins mit einer Gegenüberstellung von alten und neuen Ansichten. Das Kino musste wegen Überfüllung geschlossen werden und der Vortrag wird jetzt noch zwei Mal wiederholt. Um eine Chance für einen Erhalt unseres Stadtbildes zu eröffnen, widerspreche ich den aktuellen Planungen.  
Mit freundlichen Grüßen